

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/510 vom 31. Juli 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_510

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/510 du 31 juillet 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/510 del 31 luglio 2015

Regeste

Art. 8 ATSG, Art. 28a IVG, Art. 27 IVV Annahme der Beschwerdegegnerin, die Beschwerdeführerin würde im Gesundheitsfall bloss eine Teilerwerbstätigkeit ausüben, ist nicht stichhaltig, weshalb von einer Vollerwerbstätigkeit auszugehen ist; Invaliditätsbemessung anhand eines Einkommensvergleichs; Zusprache einer halben Rente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. Juli 2015, IV 2014/510). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C_618/2015.

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin abgelehnt. Streitig und vorliegend zu prüfen ist daher, ob diese Abweisung rechtmässig erfolgt ist. 1.2 Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, es sei denn, eine versicherte Person sei vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung nicht erwerbstätig gewesen, und es habe ihr auch nicht zugemutet werden können, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In diesem Fall gilt gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG die Unmöglichkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, als Invalidität. Die Invalidität gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG wird durch einen Einkommensvergleich ermittelt (Art. 16 ATSG). Die Methode zur Bemessung der konkreten Unmöglichkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wird vom ATSG nicht geregelt. Diese Lücke füllt Art. 28a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20). Danach ist darauf abzustellen, in welchem Mass die betreffende Person behindert ist, sich im Aufgabenbereich zu betätigen. Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Personen gelten insbesondere die übliche Tätigkeit im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten (Art. 27 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Art. 28a Abs. 3 IVG regelt die sogenannte gemischte Methode der Invaliditätsbemessung bei Personen, die zum Teil erwerbstätig und zum Teil im Aufgabenbereich tätig sind. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen. 1.3 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht ein Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % ein Anspruch auf eine Viertelsrente. 1.4 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und

gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung gestellt haben. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgerichte die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Hinsichtlich des Beweiswerts eines ärztlichen Gutachtens ist entscheidend, ob es für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinandersetzt, was vor allem bei psychischen Fehlentwicklungen nötig ist, in Kenntnis der und gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit den Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, ob es in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des medizinischen Experten in einer Weise begründet sind, dass die rechtsanwendende Person sie prüfend nachvollziehen kann (vgl. BGE 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c, je mit Hinweisen).

E. 2

2.1 Strittig ist, ob die Beschwerdeführerin zu Recht als Teilerwerbstätige eingestuft und die Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode vorgenommen wurde. 2.2 Die Beschwerdeführerin bemängelt hinsichtlich der Invaliditätsbemessung, dass die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung lediglich von einer 80 %igen Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall ausgegangen ist und die Invaliditätsbemessung somit nach der gemischten Methode vorgenommen hat. Sie gibt an, im Gesundheitsfall wäre sie mit einem Pensum von 100 % erwerbstätig und die Bemessung sei demzufolge bei der Einstufung als Vollerwerbstätige vorzunehmen. Die Beschwerdegegnerin dagegen begründet die Abweisung des Rentenanspruchs damit, dass die Beschwerdeführerin ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterin im Hausdienst mit einem Pensum von 80 % nachgehen würde und die restlichen 20 % auf den Aufgabenbereich entfielen. Betreffend ihre Erwerbstätigkeit resultiere bei einem Einkommensvergleich ein Teilinvaliditätsgrad von 30 % und derjenige im Haushaltsbereich betrage 4.93 %. Mit 34 % liege ein Invaliditätsgrad unter 40 % vor und bestehe kein Rentenanspruch. 2.3 Der Status einer versicherten Person, das heisst die Antwort auf die Frage, ob sie im hypothetischen Gesundheitsfall als ganztätig oder teilweise erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, ergibt sich nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung aus der Prüfung, was sie bei im Übrigen unveränderten Umständen tatsächlich täte. Nicht von Belang ist, was ihr zumutbar gewesen wäre oder was sie gegebenenfalls tun könnte (vgl. BGE 133 V 508 E. 3.3). Zu berücksichtigen sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen. Massgebend sind die Verhältnisse, wie sie sich bis zum Erlass der Verfügung entwickelt hätten, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (vgl. BGE 125 V 150 E. 2c, BGE 117 V 194 f. E. 3b mit Hinweisen). 2.4 Die Beschwerdeführerin ist 4_ Jahre alt, geschieden vom Vater ihrer Kinder und wieder verheiratet. Anlässlich der Scheidung am 14. Juni 2010 wurde das Sorgerecht für die beiden gemeinsamen Kinder (damals 1_ und 1_ Jahre alt) dem Vater zugesprochen und sie leben in dessen Obhut. Die Beschwerdeführerin ist nicht unterhaltsverpflichtet, erhält aber auch keine Unterhaltsbeiträge mehr (IV-act. 71/2 f.). Damit ist sie auf die Erzielung eines substantiellen Einkommens angewiesen. Uneinig sind sich die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin, ob sie dieses im Gesundheitsfall

in einem 80 oder 100 %-Pensum erzielen würde. Es spricht Einiges dafür, dass sie 100 % arbeiten könnte. Ihr obliegen keine Betreuungsaufgaben, welche eine volle Erwerbstätigkeit verunmöglichen würden und es liesse sich sicher eine 100 %-Anstellung als Raumpflegerin finden. Allerdings erachtet ihr Arbeitgeber, das G.____, für Raumpflegerinnen einen Beschäftigungsgrad von 80 % als obere Belastungsgrenze (IV-act. 115/1). Da es sich beim G.____ - wie die Beschwerdeführerin mehrfach zum Ausdruck bringt - um einen langjährigen, verständnisvollen Arbeitgeber handelt, bei welchem es ihr immer gut erging und wo sie auch vergleichsweise gut entlohnt wird (der Stundenlohn beträgt gemäss IV-act. 61/5 bzw. 71/3 Fr. 27.80, 85/2 Mitte, 114/1 und 114/4), würde sie wohl eine zusätzliche 20 %-Anstellung suchen; aber auch dies sollte grundsätzlich möglich sein. Aus finanzieller Sicht würden sie und ihr Ehemann zudem zusätzlich zu seinem monatlichen Verdienst von Fr. 3'866.05 (seit September 2014, act. G 5.1) ein durch sie erzielttes volles Einkommen begrüssen (IV-act. 72/1, 122/1 f., 125/6). Abgesehen von diesen Umständen, welche für eine volle Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin sprechen, gibt sie durchwegs konstant an, sie wäre vollerwerbstätig gewesen (IV-act. 64/1, IV-act. 72/2, IV-act. 125). Sie habe bis zur Geburt ihrer Kinder 100 % gearbeitet und hätte spätestens ab Zusprache des Sorgerechts für die Kinder an den Vater wieder voll gearbeitet, wenn sie nicht durch ihre gesundheitliche Situation eingeschränkt gewesen wäre (IV-act. 64/1, 72/2, 125). Weiter sei sie bereits früher einmal mit dem Ersuchen um Erhöhung ihres Pensums an ihren Arbeitgeber gelangt; diese zusätzlichen Prozente seien ihr aber nicht gewährt worden (IV-act. 114/1). Es trifft zu, dass sie als Erwachsene bis zur Geburt des ersten Kindes 199_ praktisch lückenlos beschäftigt war (IV-act. 64/1, 72/2). Die dabei gemäss dem IK-Auszug erzielten Einkommen sind zwar niedrig und teilweise sogar sehr niedrig, lassen sich aber allenfalls noch erklären. Gegenüber den behandelnden Ärzten der Psychiatrischen Klinik E.____ gab sie während ihres Aufenthaltes im Juni 2008 an, eine Anlehre als Verkäuferin gemacht zu haben (IV-act. 43/3). Dies war möglicherweise 1986/1987 der Fall. Darauf folgten verschiedene kurzfristige Engagements und jedenfalls bei der Anstellung bei der H.____ 1990 bis 1992 mit monatlichen Einkommen von Fr. 2'700.-- bis Fr. 3'000.-- überwiegend wahrscheinlich eine 100 % Beschäftigung (IV-act. 11). So betrug 1991 bis 1992 der durchschnittliche Verdienst pro Stunde von an- und ungelernten Arbeiterinnen im Wirtschaftszweig Dienstleistungen Fr. 14.40 (Lohn- und Gehaltserhebung vom Oktober 1992 des BIGA (Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit), Gesamtergebnisse und Ergebnisse nach Wirtschaftsgruppen und Einzelberufen, S. 17). Multipliziert man dies mit der 1991 im Sektor III betriebsüblichen Arbeitszeit pro Woche von 42.1 (Bundesamt für Statistik – Statistik der betriebsüblichen Arbeitszeit (BUA)) und rechnet es hoch auf das Jahr, erhält man ein Jahreseinkommen von Fr. 31'525.--. Die durchschnittlichen Monatslöhne 1992 im Wirtschaftszweig Dienstleistungen betragen für an- und ungelernete Frauen Fr. 3'156.-- (Lohn- und Gehaltserhebung vom Oktober 1992, a.a.O., S. 17). In der Ostschweiz herrscht ausserdem generell ein tieferes Lohnniveau als gesamtschweizerisch. Ohne genauere Kenntnisse des Werdegangs der Beschwerdeführerin kann, unter der Annahme von Beschäftigungen zu sehr tiefen Löhnen und der Unmöglichkeit für die Beschwerdeführerin, ein höheres Einkommen zu erzielen, doch plausibel von einer Vollerwerbstätigkeit während dieser Zeit ausgegangen werden. Der Schluss von den niedrigen Löhnen auf eine Teilzeiterwerbstätigkeit ist auf jeden Fall alles andere als zwingend. Die Angabe der Beschwerdeführerin, sie habe ihr Pensum beim G.____ bereits früher erhöhen wollen (IV-act. 125/6), wird durch ihren Arbeitgeber nicht bestätigt. Derartige Anfragen finden sich auch nicht im Personaldossier (IV-act. 115). Dies wirft

Fragen bezüglich ihres tatsächlichen Willens zur Pensumserhöhung auf. Ab Wegfall der Betreuungsaufgaben durch Zusprache des Sorgerechts an den Vater ihrer Kinder (und gemäss ihren Angaben auf der IV-Anmeldung bereits seit 2002) war sie jedoch gesundheitlich derart angeschlagen, dass eine Erhöhung keinen Sinn mehr gemacht hätte. Dass sie also nach Wegfall des Betreuungsaufwandes ihr Pensum konkret nicht gesteigert hat, ist ihr angesichts der vorliegenden gesundheitlichen Situation nicht vorzuwerfen und erlaubt keine Rückschlüsse. Insgesamt sind die Löhne und die Umstände des früheren Berufslebens auf jeden Fall nicht ausreichend dokumentiert, um daraus auf eine Teilzeitbeschäftigung zu schliessen. 2.5 Weitere Abklärungen würden den Sachverhalt diesbezüglich kaum erhellen können, weshalb davon abzusehen ist (antizipierte Beweiswürdigung [BGE 122 V 157 E. 1d]). Somit muss davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall eine 100%ige Erwerbstätigkeit ausgeübt hätte.

E. 3

3.1 Zur konkreten Bestimmung des Invaliditätsgrades bei Vollerwerbstätigkeit ist auf die vorhandenen medizinischen Unterlagen abzustellen. 3.2 In seiner Aktenbeurteilung vom 22. Januar 2014 hält RAD-Arzt Dr. B.____ fest, die bis dahin vorliegenden und durch ihn gewürdigten medizinischen Befunde und Funktionseinschränkungen würden die rezidivierende depressive Störung nachvollziehbar machen. Die daraus abgeleitete 50 %ige Arbeitsunfähigkeit sei deshalb versicherungsmedizinisch plausibel. Diese 50 %ige Arbeitsunfähigkeit liege sowohl in der angestammten als auch in der adaptierten Tätigkeit vor (IV-act. 100). Da keine Vorbringen ergingen, welche diese Feststellung in Zweifel gezogen hätten und seine Beurteilung somit allseits unbestritten blieb, kann zur Bemessung des Invaliditätsgrades auf diese Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit durch den Versicherungsmediziner abgestellt werden. 3.3 Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt. Dabei wird das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 3.4 Bei der Bemessung des Valideneinkommens wird in der Praxis regelmässig das vor dem Eintritt der zur Invalidität führenden Arbeitsunfähigkeit erzielte Einkommen beigezogen (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. Bern 2009, N 12 zu Art. 16, mit Hinweis). Massgebend ist, was die versicherte Person aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit im massgebenden Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns (vorliegend im Jahr 2011) verdient hätte (Urteil des Bundesgerichts vom 29. Dezember 2014, 9C_487/2014, E. 3.1.1). 3.5 Als Invalideneinkommen erzielt die Beschwerdeführerin mit ihrer 50 %-Anstellung beim G.____ Fr. 30'768.--. Mit der Beschwerdegegnerin ist davon auszugehen, dass sie auch als Valide dieses Einkommen, bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % mithin Fr. 61'536.--, erwirtschaften würde (IV-act. 116). Der Ausfall beträgt damit Fr. 30'768.-- oder 50 %. Bei diesem Invaliditätsgrad besteht Anspruch auf eine halbe Rente. 3.6 Zu prüfen verbleibt damit noch der Rentenbeginn. Da die Versicherte sich im G.____, Departement Innere Medizin, Psychosomatik, bei Dr. med. I.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, seit dem 22. Juni 2010 in Behandlung befunden hat, ist der Beschwerdegegnerin darin beizupflichten, dass die 50 %ige Arbeitsunfähigkeit ab diesem Zeitpunkt bestand. Daher hat die Beschwerdeführerin, welche

sich im Juni 2010 bei der IV zum Leistungsbezug angemeldet hatte, unter Berücksichtigung des Wartjahres ab Juni 2011 Anspruch auf eine halbe Rente (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG).

E. 4

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.